

## **Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des HABM für eine Vorabkontrolle des „Follow-up individueller Produktivität und Fristeinhaltung“**

Brüssel, den 18. März 2014 (2013-0680)

### **1. Verfahren**

am 19. Juni 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des HABM für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem „Follow-up individueller Produktivität und Fristeinhaltung“.

Fragen wurden am 19. Juli 2013 übermittelt, die der DSB des HABM am 5. August 2013 beantwortete; weitere Fragen wurden am Tag danach übermittelt, die das HABM am 8. November 2013 beantwortete. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 19. Februar 2014 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen beim EDSB am 5. März 2014 ein.

### **2. Sachverhalt**

Die Verarbeitung erfolgt unter der gemeinsamen Verantwortung der Abteilung „Kerngeschäft“ und der Abteilung „Unterstützung des Kerngeschäfts“ des HABM.

Sie dient dazu, Zusammenfassungen der Produktivität und Fristeinhaltung von Bediensteten der Abteilungen „Kerngeschäft“ und „Unterstützung des Kerngeschäfts“ des HABM zu erstellen.

Diese Zusammenfassungen werden durch Extraktion der Daten (Art der Aufgabe, Datum der Zuweisung, Datum der Fertigstellung, Fristen für die Fertigstellung, fristgerecht fertiggestellt ja/nein, betreffende Person, Organisationseinheit) aus den Produktionsdatenbanken der verschiedenen Tools<sup>1</sup> generiert, die von Mitarbeitern bei Einsatz des „IP-Tools“ verwendet werden, und in Arbeitsblättern gespeichert.

Später werden diese Zusammenfassungen bei der Beurteilung des betreffenden Bediensteten berücksichtigt. Die Zusammenfassungen werden der betroffenen Person während und nach Abschluss der Beurteilungsrunde übermittelt. Betroffene Personen werden über diese Verarbeitung in einem amtlichen Beschluss und einer entsprechenden internen Mitteilung unterrichtet.

Folgende Personen haben Zugang zum IP-Tool und den einschlägigen SAP-Datenbanken:

---

<sup>1</sup> Das HABM setzt eine Reihe maßgeschneiderter Anwendungen ein.

- 1) zwei Datenbankadministratoren der IT-Abteilung (für die Verwaltung der Datenbanken);
- 2) zwei Qualitätsbeauftragte/Data Miner der betreffenden Abteilung (zur Vorbereitung der Zusammenfassungen).

Zugang zu den Zusammenfassungen haben

- 1) der Leiter des Bereichs, der Leiter der Dienststelle und der Vorgesetzte der betroffenen Person;
- 2) der zuständige Qualitätsbeauftragte /Data Miner.

Nach der Beurteilungsrunde werden die Zusammenfassungen zwei Jahre lang aufbewahrt und danach einschließlich aller Kopien vernichtet.

Das HABM plant die Annahme eines Beschlusses des Präsidenten des Amtes als zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Ein Entwurf dieses Beschlusses liegt dem EDSB vor („Beschlussentwurf“).

[...]

### **3. Rechtliche Prüfung**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Einrichtung der Union in Erfüllung von Aufgaben, die unter das Unionsrecht fallen. Die Verarbeitung der Daten wird zumindest teilweise automatisch vorgenommen. Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 45/20001 („Verordnung“) anzuwenden (siehe Artikel 3 der Verordnung).

In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass alle „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können.

Dazu gehören (Buchstabe b) „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“. Die gemeldete Verarbeitung dient der Generierung quantitativer Nachweise der Leistung von Bediensteten, die dann in die Beurteilungen einfließen. Es ist daher Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b anzuwenden und die Verarbeitung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Wie das HABM in seiner Antwort auf ein erstes Auskunftsersuchen mitteilte, ist die Verarbeitung bereits angelaufen. Es handelt sich daher um eine Ex post-Vorabkontrolle, bei der die Zweimonatsfrist nicht gilt. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

#### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist eine Verarbeitung rechtmäßig, „*die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird [...]*“. Gemäß Erwägungsgrund 27 schließt dies auch die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die „*für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen*“ erforderlich ist.

Die Verarbeitungen sind als Beitrag zur Beurteilung der Bediensteten zu verstehen. Diese Beurteilungen stützten sich auf Artikel 34, 43 und 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union („Statut“) sowie auf Artikel 14, 84 und 87 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („BBSB“). Die Aufgaben von Prüfern des HABM sind in Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates geregelt.

Die allgemeinen Vorschriften des Statuts und der BBSB sollen durch einen Beschluss des Präsidenten des HABM ergänzt werden. Der Entwurf dieses Beschlusses wurde beim EDSB eingereicht. Als Rechtsgrundlage kann er aber erst dienen, wenn er angenommen ist. Nach Auffassung des EDSB kann diese eher spezifische Rechtsgrundlage die Verarbeitung für die betroffenen Personen transparenter machen und damit eine Verarbeitung nach Treu und Glauben gewährleisten.<sup>2</sup> In dieser spezifischen Rechtsgrundlage wird festgelegt, wie die Daten erhoben und wie sie ausgewertet werden. Ihre Annahme ist Voraussetzung dafür, dass die Verarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig ist.

Durch eine Ausweitung der Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht könnte der Wortlaut des Beschlussentwurfs noch verbessert werden. Artikel 14 enthält zwar entsprechende Bestimmungen, doch ist er restriktiv formuliert, und wenn man ihn wörtlich nimmt, umfasst er nicht Personen, die Zugang zu den „Rohdaten“ haben. Mit einer Ausdehnung des Geltungsbereichs von Artikel 14 auf alle am Verfahren Beteiligten könnte die Geheimhaltungspflicht besser durchgesetzt werden. Das allgemeine Erfordernis der Wahrung der Vertraulichkeit von Artikel 21 der Verordnung ist bereits für Bedienstete verbindlich, die mit personenbezogenen Daten umgehen, so dass eine weitere Verpflichtung eigentlich nur als Gedächtnisstütze dient.

**Empfehlung:** Annahme des Beschlusses des Präsidenten in der allernächsten Zukunft.

### **3.3. Qualität der Daten**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Absatz 1 Buchstabe d zufolge dürfen personenbezogene Daten nur dann verwendet werden, wenn sie *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“*.

Die für die Erstellung der Zusammenfassungen verwendeten Daten dürften den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben wurden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Sie werden aus den Produktionsdatenbanken herausgezogen, weshalb ein hohes Maß an Datenqualität gewährleistet sein dürfte. Außerdem können betroffene Personen Auskunft über ihre eigenen Daten erhalten und sie berichtigen, sofern sie unrichtig sind; auch dies trägt zur sachlichen Richtigkeit der Daten bei. Siehe Abschnitt 3.9 mit weiteren Überlegungen zur Verwendung solcher qualitativen Tools in Bewertungsverfahren.

### **3.4. Datenaufbewahrung/Datenspeicherung**

Personenbezogene Daten dürfen *„nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Die Berichte werden zwei Jahre nach Abschluss der Beurteilungsrunde aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden sie vernichtet.

---

<sup>2</sup> Siehe S. 2-3. der Leitlinien des EDSB für die Mitarbeiterbeurteilung, abrufbar auf der Website des EDSB.

Innerhalb dieses Zeitraums können die Daten für die Beurteilung verwendet werden und die Bediensteten ihre Rechte wahrnehmen, wie sie in dem Beschlussentwurf und/oder in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts niedergelegt sind. Die Dauer dürfte in Anbetracht der Länge des Beurteilungszyklus angemessen sein.<sup>3</sup>

### **3.5. Datenübermittlungen**

Datenübermittlungen zwischen Organen und Einrichtungen der Union sind möglich, wenn sie „für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“ (Artikel 7).

Die Daten werden nur an folgende interne Empfänger im HABM weitergeleitet:

- 1) Datenbankadministratoren in der IT-Abteilung (Zugang zu Tools und Rohdaten, für Verwaltungszwecke).
- 2) Qualitätsbeauftragte/Data Miner (Zugang zu Tools, Rohdaten und Zusammenfassungen, zur Vorbereitung der Zusammenfassungen).
- 3) Vorgesetzter, Leiter der Dienststelle und Leiter des Bereichs der betroffenen Person (Zugang zu den Zusammenfassungen, zur Prüfung im Rahmen der Beurteilung des Bediensteten in ihrer Funktion als Beurteilende/gegenzeichnende Beamte).

Nach Auffassung des EDSB sind diese Akteure Verfahrensbeteiligte und nicht Empfänger im Sinne von Artikel 7. Somit dürften die jeweiligen Zugangsrechte für die rechtmäßige Wahrnehmung der genannten Aufgaben erforderlich sein.

Der EDSB weist ferner darauf hin, dass Auskünfte an betroffene Personen über ihre eigenen Daten gemäß Artikel 13 der Verordnung nicht als Übermittlung gelten.

Diese beiden Punkte sollten in der Meldung klargestellt werden; im Anschluss daran sollte das HABM beim EDSB eine aktualisierte Fassung vorlegen.

**Empfehlung:** Vorlage einer aktualisierten Meldung, die in Anlehnung an die Erwägungen in diesem Abschnitt geändert wurde.

### **3.6. Rechte der betroffenen Personen**

Die Artikel 13 bis 19 der Verordnung befassen sich mit einer Reihe von Rechten der betroffenen Person. Dazu gehören im Wesentlichen das Recht auf Auskunft auf Antrag der betroffenen Person und das Recht, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

Betroffene Personen können Auskunft über die Daten beantragen, und diesem Antrag ist binnen drei Monaten stattzugeben. Außerdem werden die Zusammenfassungen der betroffenen Person während und nach Abschluss der Beurteilungsrunde zur Verfügung gestellt (siehe Artikel 7 des Beschlussentwurfs). In Anbetracht der hohen Zahl protokollierter Vorgänge<sup>4</sup>, würde ein Auszug pro Beurteilungsrunde vermutlich ein sehr langes Dokument mit Angaben zu sehr kleinen Aufgaben erbringen. Ein solcher Auszug ist für die betreffenden Personen vermutlich nicht sehr nützlich. Der EDSB empfiehlt, regelmäßiger (beispielsweise

---

<sup>3</sup> Siehe Fall 2010-0869.

<sup>4</sup> Die vom HABM für verschiedene Sachbearbeiterprofile vorgelegten Beispielzielvorgaben zeigen, dass sich diese Zielvorgaben auf mehrere tausend Vorgänge/Aufgaben in den Systemen belaufen.

vierteljährlich) Auszüge zu erstellen, damit die Ergebnisse für die betroffenen Personen leichter zu handhaben sind.<sup>5</sup>

Anträge auf Berichtigung sind schriftlich an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten der betroffenen Person zu richten und werden, sofern sie gerechtfertigt sind, binnen eines Monats erledigt. Betroffene Personen können eine Sperrung unrichtiger Daten bewirken (siehe auch Artikel 9 bis 11 des Beschlussentwurfs). Dazu sollte auch das Recht für betroffene Personen gehören, sich zu äußern und bestimmte Zahlen zu begründen, damit die Berechnung der Leistung noch vor der Beurteilung genau angepasst werden kann.<sup>6</sup>

Anträge auf Löschung sind schriftlich an den Direktor der betreffenden Abteilung zu richten. Eine Frist wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt.

#### **Empfehlungen:**

- Regelmäßigere (z. B. vierteljährliche) Bereitstellung von Auszügen über die Überwachung der Leistung für betroffene Personen;
- Einräumung der Möglichkeit für die betroffene Person, sich zu Zahlen zu äußern und sie zu begründen.

### **3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung sind betroffene Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Diese Artikel enthalten eine Auflistung der dabei zu machenden Angaben.

Artikel 11 betrifft Fälle, in denen die Daten bei der betroffenen Person erhoben werden, in denen die betroffene Person also aktiv und wissentlich die Daten bereitstellt und zwangsläufig auch weiß, um welche Datenkategorien es geht (wie Bewerbungsformulare oder Fragebögen). Artikel 12 hingegen erfasst Fälle, in denen die Daten aus anderen Quellen erhoben werden.

Im vorliegenden Fall ist Artikel 12 maßgeblich. Die Daten werden nicht aktiv von der betroffenen Person bereitgestellt, sondern sind ein Nebenprodukt des Einsatzes der IT-Tools des HABM; der Zweck dieser ursprünglichen Erfassung unterscheidet sich von dem der gemeldeten Verarbeitung (siehe **Error! Reference source not found.**).

Artikel 6 des Beschlussentwurfs enthält die meisten<sup>7</sup> der in Artikel 12 der Verordnung verpflichtend vorgegebenen Angaben und weist darauf hin, dass diese Informationen den betroffenen Personen gegeben werden müssen, bevor die Erhebung von Produktionsdaten für Beurteilungszwecke beginnt.

Diese Informationen umfassen auch Zielvorgaben für mehrere idealtypische Funktionen für Prüfer, mit erwarteten Produktionszahlen und Fristen. Da Bedienstete üblicherweise mehrere dieser Profile auf sich vereinigen und noch weitere Pflichten haben, die nicht in diese Profile eingegangen sind, werden die Zielvorgaben individuell angepasst.

Das HABM hat ferner eine Datenschutzerklärung eingereicht, die alle erforderlichen Angaben enthält.

Alles in allem wird dem Recht auf Information Genüge getan.

---

<sup>5</sup> Siehe auch EDSB Fall 2012-0971.

<sup>6</sup> Siehe EDSB Fälle 2012-0971 und 2013-0017.

<sup>7</sup> Alle mit Ausnahme des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ und des „Zwecks der Verarbeitung“, denn beide gehen eindeutig aus dem Wortlaut des Beschlussentwurfs hervor.

### **3.8. Automatisierte Einzelentscheidungen**

In Artikel 19 der Verordnung heißt es: „Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die für sie rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht“.

In Artikel 5 des Beschlussentwurfs heißt es ausdrücklich, dass die Zusammenfassungen (Hervorhebung durch uns) „eines der Elemente sind, die bei der Beurteilung der betreffenden Bediensteten zu berücksichtigen sind“, womit klar ist, dass auch andere Faktoren angemessen berücksichtigt werden sollten.<sup>8</sup> Das der betroffenen Person für den Beurteilungszeitraum 2013 übermittelte Dokument (der Liste der in der Abteilung „Kerngeschäft“ gemessenen Entscheidungen und Aufgaben angefügt) besagt (Hervorhebung durch uns): „Werden die fünf Ziele auf ausgewogene Weise erreicht (wird also nicht nur die mengenmäßige Zielvorgabe erfüllt), lautet das Urteil „entspricht den Anforderungen“, während bei einer 15 %-igen Überschreitung das Urteil lauten kann „liegt über den Anforderungen“, bei einer 30 %-igen Überschreitung „liegt deutlich über den Anforderungen“, und bei einer Unterschreitung um mehr als 20 % das Urteil lautet „Verbesserungen erforderlich“. Der EDSB weist darauf hin, dass eine Beurteilung nur aufgrund von Zahlen eine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne von Artikel 19 der Verordnung wäre, für die besondere Vorschriften gelten. Die betroffenen Bediensteten sollten auf jeden Fall Gelegenheit zur Äußerung und Begründung ihrer Zahlen erhalten (siehe auch weiter oben Abschnitt 3.7).

### **3.9. Sicherheitsmaßnahmen**

[...]

## **4. Schlussfolgerung:**

Es gibt keinerlei Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung verletzt werden, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen vollständig berücksichtigt werden. Wie bereits erwähnt, empfiehlt der EDSB,

- den Beschlussentwurf in der allernächsten Zukunft anzunehmen;
- regelmäßiger (z. B. vierteljährlich) betroffenen Personen die Auszüge über die Überwachung der Produktivität zur Verfügung zu stellen;
- zu gewährleisten, dass betroffene Personen sich zu Zahlen äußern und sie begründen können; eine aktualisierte Meldung beim EDSB einzureichen, die in Anlehnung an die Erwägungen in Abschnitt 3.5 geändert wurde.

Brüssel, den 18. März 2014

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

---

<sup>8</sup> So können z. B. niedrigere Produktionszahlen dadurch erklärt werden, dass sich ein Bediensteter mit besonders komplexen Fällen befasst hat oder dass ihm zusätzliche Aufgaben übertragen wurden, die im System nicht erscheinen.